



orka Newsletter | Commercial

Commercial Courts – Der Turbo für Wirtschaftsstreitigkeiten?

Zum 1. April 2025 haben die Bundesländer durch das Justizstandortstärkungsgesetz die Möglichkeit erhalten, an ihren Oberlandesgerichten und an Landgerichten spezialisierte Senate bzw. Kammern für zivilrechtliche Streitigkeiten mit größeren Streitwerten einzurichten. An den Oberlandesgerichten können nun Commercial Courts eingerichtet werden, um zeitgemäße Wirtschaftsprozesse zu ermöglichen. An bestimmten Landgerichten gibt es Commercial Chambers als Pendant.

Sowohl bei den Commercial Courts als auch bei den Commercial Chambers stehen komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten im Fokus. Die Verfahren können in englischer Sprache geführt werden. Dadurch soll die deutsche Gerichtsbarkeit auch für grenzüberschreitende

Sachverhalte deutlich attraktiver werden. In der Vergangenheit hatte Deutschland als Justizstandort bei international tätigen Unternehmen aufgrund der fehlenden Möglichkeit Gerichtsverfahren in Englisch zu führen, an Attraktivität eingebüßt.

Wann sind Verfahren vor den neuen Commercial Courts für Unternehmen zu empfehlen? Wie unterscheiden sich diese Verfahren von Schiedsverfahren? Ist eine Anpassung von Schiedsklauseln bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen zu empfehlen?

Dazu geben wir nachfolgend einen kurzen Überblick.

Welche Commercial Courts gibt es?

Bisher haben insgesamt sieben Bundesländer von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Commercial Courts einzurichten: Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin. An den Oberlandesgerichten in Stuttgart, München, Bremen, Hamburg, Frankfurt am Main und Düsseldorf und am Kammergericht Berlin haben die Commercial Courts ihre Arbeit bereits aufgenommen. Niedersachsen und Sachsen planen im Laufe des Jahres 2025 nachzuziehen.



Wann sind die Commercial Courts zuständig?

Nach § 119b Abs. 1 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sind die Commercial Courts im ersten Rechtszug zuständig für folgende Streitigkeiten mit einem Streitwert ab EUR 500.000,00: (1) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Unternehmen mit Ausnahme von solchen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheberrechts sowie über Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren

Wettbewerb; (2) Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Erwerb eines Unternehmens oder von Anteilen an einem Unternehmen; (3) Streitigkeiten zwischen Gesellschaft und Mitgliedern des Leitungsorgans oder Aufsichtsrats.

Bereits diese Spezialisierung zeigt: Der Fokus liegt auf den großen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten. Sind diese Voraussetzungen nach § 119b Abs. 1 Satz 1 GVG gegeben, wird der Commercial Court durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig (§ 119b Abs. 2 Satz 1 GVG) oder wenn der Kläger dies in der Klageschrift beantragt und der Beklagte sich in der Klageerwidderung rügelos darauf einlässt (§ 119b Abs. 2 Satz 3 GVG).

Je nach Bundesland können die Commercial Courts auch nur für einzelne Rechtsmaterien zuständig sein. So sind die Commercial Courts am Oberlandesgericht München neben bestimmten gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten (§ 119b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GVG) nur für Streitigkeiten in einer Lieferkette zuständig.

Welche Besonderheiten haben die Verfahren vor den Commercial Courts?

Das Verfahren vor den Commercial Courts ist in den §§ 606 ff. Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt.

Eine Besonderheit ist, dass die Verfahren abweichend von der eigentlichen Gerichtssprache Deutsch nun erstmals vollständig

in englischer Sprache geführt werden können, § 184a GVG. Auch in der jüngeren Vergangenheit gab es zwar vereinzelt schon die Möglichkeit in staatlichen Gerichtsverfahren in Englisch zu verhandeln. Allerdings blieb die Gerichtssprache stets Deutsch. Das bedeutete, dass Schriftsätze und Entscheidungen des Gerichts weiterhin in deutscher Sprache verfasst sein mussten. Mit der Einführung von § 184a GVG ändert sich das nun. Künftig können auch Schriftsätze und Gerichtsentscheidungen in Englisch verfasst sein. Soll das Verfahren in englischer Sprache geführt werden, ist dies in der englischsprachigen Klageschrift anzugeben, § 606 ZPO.

Ein Novum in staatlichen Verfahren ist auch der Organisationstermin. Diesen kannte man bisher nur aus Schiedsverfahren. Nach § 612 ZPO treffen der Commercial Court im ersten Rechtszug und die Commercial Chamber mit den Parteien so früh wie möglich in einem Organisationstermin Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens. In einem solchen Termin wird ein Verfahrenskalender gemeinsam erarbeitet. Darin werden insbesondere Schriftsatzfristen und Termine für die mündliche Verhandlung festgehalten.

Eine weitere Besonderheit der Verfahren vor dem Commercial Court begründet § 613 ZPO. Danach ist auf einen übereinstimmenden Antrag der Parteien das Protokoll als ein während der Verhandlung oder einer Beweisaufnahme für die Parteien mitlesbares Wortprotokoll zu führen. Es wird dann also jedes einzelne gesprochene Wort erfasst. Das erleichtert insbesondere Zeugenvernehmungen. Denn so können Zeugen Aussagen wörtlich vorgehalten werden.



Besonders wichtig ist auch der verbesserte Geheimnisschutz, der allerdings nicht nur vor den Commercial Courts gilt. Nach § 273a ZPO können auf Antrag einer Partei streitgegenständliche Informationen ganz oder teilweise als geheimhaltungsbedürftig eingestuft werden, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis nach § 2 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen sein können. Wird dem Antrag entsprochen, müssen alle Informationen, die als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden, während und nach Abschluss des Verfahrens vertraulich behandelt werden.

Nach § 614 ZPO findet gegen Urteile des Commercial Courts die Revision statt. Die Revision gegen Urteile im ersten Rechtszug bedarf dabei keiner Zulassung. Die Entscheidungen der Commercial Courts im ersten Rechtszug können also vom Bundesgerichtshof bei Vorliegen der übrigen Revisionsvoraussetzungen überprüft werden. Gegen Entscheidungen der Commercial Chambers findet zunächst die Berufung statt. Berufungen gegen Entscheidungen der Commercial Chambers werden ebenfalls in Englisch geführt (§ 184a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 2. Alt. GVG). Es muss sich dabei aber nicht zwingend um die gleichen Senate handeln, die auch als Commercial Court designiert sind. An das Berufungsverfahren

kann sich die Revision anschließen. Voraussetzung in diesem Fall ist aber, dass die Revisionsvoraussetzungen vorliegen und die Revision zugelassen wird bzw. eine Nichtzulassungsbeschwerde Erfolg hat.

Welche Vorteile haben Verfahren vor Commercial Courts?

Der wesentliche Vorteil der Verfahren vor den Commercial Courts gegenüber den regulären Verfahren vor den staatlichen Gerichten ist, dass nun auch wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten als Eingangsinstanz bei den Oberlandesgerichten geführt werden können. Außerdem können Verfahren dort zukünftig vollständig in englischer Sprache geführt werden. Gerade in komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten mit internationalem Bezug bietet dies einen nicht zu unterschätzenden Vorteil. Oft sind in derartigen Streitigkeiten sämtliche (Vertrags-)Dokumente in englischer Sprache verfasst. Die beteiligten Personen sprechen oftmals kein Deutsch. In solchen Situationen erleichtert es die Arbeit aller Beteiligten und die Sachverhaltsaufarbeitung enorm, wenn die entscheidenden (Vertrags-)Dokumente nicht übersetzt werden müssen und Zeugen in englischer Sprache vernommen werden können.

Durch die Spezialisierung einzelner Commercial Courts auf spezifische Rechtsgebiete wird die fachliche Expertise der Richter über das reine juristische Fachwissen hinaus gewährleistet. Die Richter haben nicht nur langjährige Erfahrung, sondern verfügen bei den spezialisierten Commercial Courts auch über spezielles Branchenwissen. Da die Zuständigkeit jedes Commercial Courts in ganz

Deutschland vertraglich vereinbart werden kann, können die Parteien ihren jeweiligen Fall bei einem Oberlandesgericht ihrer Wahl anhängig machen.

Auch die gemeinsame Erarbeitung eines Verfahrenskalenders im Organisationstermin bietet einen erheblichen Vorteil gegenüber den regulären Verfahren vor den staatlichen Gerichten. Dadurch können Verfahren weitaus effizienter gestaltet werden. Streitigkeiten zwischen den Parteien können zügiger beendet werden. Dies bietet gerade dann, wenn zum Beispiel Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien noch bestehen, einen großen Vorteil. Die Geschäftsbeziehung wird nicht durch jahrelang andauernde Rechtsstreitigkeiten belastet.



Im Verhältnis zu den Schiedsverfahren bietet vor allem die Einräumung der Revisionsmöglichkeit einen Vorteil. Denn anders als in Schiedsverfahren, in denen nach einer Instanz Schluss ist und in denen es keine Möglichkeit gibt, den Schiedsspruch inhaltlich überprüfen zu lassen, kann in Verfahren vor den Commercial Courts der Bundesgerichtshof die erstinstanzliche Entscheidung überprüfen. Das gibt den Parteien zusätzliche Rechtssicherheit. Nach § 614 S. 2 ZPO bedarf die Revision gegen Urteile des Commercial Courts im ersten



Rechtszug keiner Zulassung. Liegen die Revisionsvoraussetzungen vor, gelangen die Parteien schneller und ohne die zusätzliche Hürde der Zulassung des Verfahrens zu einer höchstrichterlichen Entscheidung durch den Bundesgerichtshof.

Darüber hinaus bieten Verhandlungen vor den Commercial Courts gegenüber Schiedsverfahren einen erheblichen Kostenvorteil. Schiedsverfahren sind bekanntermaßen vergleichsweise teuer. Dies hält Unternehmen oftmals davon ab, in ihren Vertragsverhältnissen Schiedsklauseln zu vereinbaren. Ein Verfahren vor den Commercial Courts begründet eine Gebühr von 4,0 nach Nr. 1212 der Anlage 1 zum GVG. Bei einem Streitwert von EUR 500.000,00 belaufen sich damit die Gerichtskosten auf EUR 16.552,00 (4 x EUR 4.138,00). Im Vergleich dazu belaufen sich die Kosten für ein Schiedsverfahren zwischen zwei Parteien vor der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) bei einem Streitwert von EUR 500.000,00 und drei Schiedsrichtern auf über EUR 46.000,00. Anwaltskosten sind in beiden Konstellationen nicht berücksichtigt.

Schwieriger dürfte im Vergleich zu Schiedsverfahren weiterhin die Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen der Commercial Courts sein. Denn ein großer Vorteil von Schiedssprüchen ist, dass sie weltweit leichter zu vollstrecken sein können. Die Vollstreckung richtet sich nach dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.06.1958. Danach verpflichten sich die Vertragsstaaten im Grundsatz, Schiedssprüche anzuerkennen und zu vollstrecken, die auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaates ergangen sind. Anders ist dies im Falle von Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte, in denen oftmals zunächst ein Anerkennungsverfahren im Vollstreckungsland durchlaufen werden muss, wenn nicht ausnahmsweise ein besonderes (bilaterales) Abkommen besteht.

Ist eine Anpassung von Schiedsklauseln bzw. Gerichtsstandsvereinbarungen in Verträgen notwendig bzw. zu empfehlen?

Die Verfahren vor den Commercial Courts sind eine echte Alternative zu den Schiedsverfahren und den regulären Verfahren vor staatlichen Gerichten. Komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten mit internationalem Bezug wird durch die Verfahrenssprache Englisch und die effiziente Gestaltung des Verfahrens Rechnung getragen. Die Revisionsmöglichkeit gibt den Parteien dennoch die erforderliche Rechtssicherheit. Überdies sind die Verfahren vor den Commercial Courts im Vergleich zu Schiedsverfahren deutlich kostengünstiger. Daher sollte künftig bei der Gestaltung von Schiedsklauseln und Gerichtsstandsvereinbarungen die

Möglichkeit Verfahren vor dem Commercial Court zu führen mitgedacht werden. Auch bei bereits bestehenden Vertragsverhältnissen kann die nachträgliche Vereinbarung einer solchen Klausel zweckmäßig sein. Gerade bei großvolumigen Verträgen mit internationalem Bezug dürfte sich künftig die Anpassung von Gerichtsstandsvereinbarungen dergestalt, dass im Streitfall ein bestimmter Commercial Court zuständig ist, anbieten. In Allgemeinen Geschäftsbedingungen dürften sich dann allerdings Wirksamkeitsfragen stellen.

Ihre Ansprechpartner



Dr. Julius Böckmann
Partner

T +49 211 60035-226
julius.boeckmann@orka.law



Volker Herrmann, LL.M.
Partner

T +49 30 509320-136
volker.herrmann@orka.law



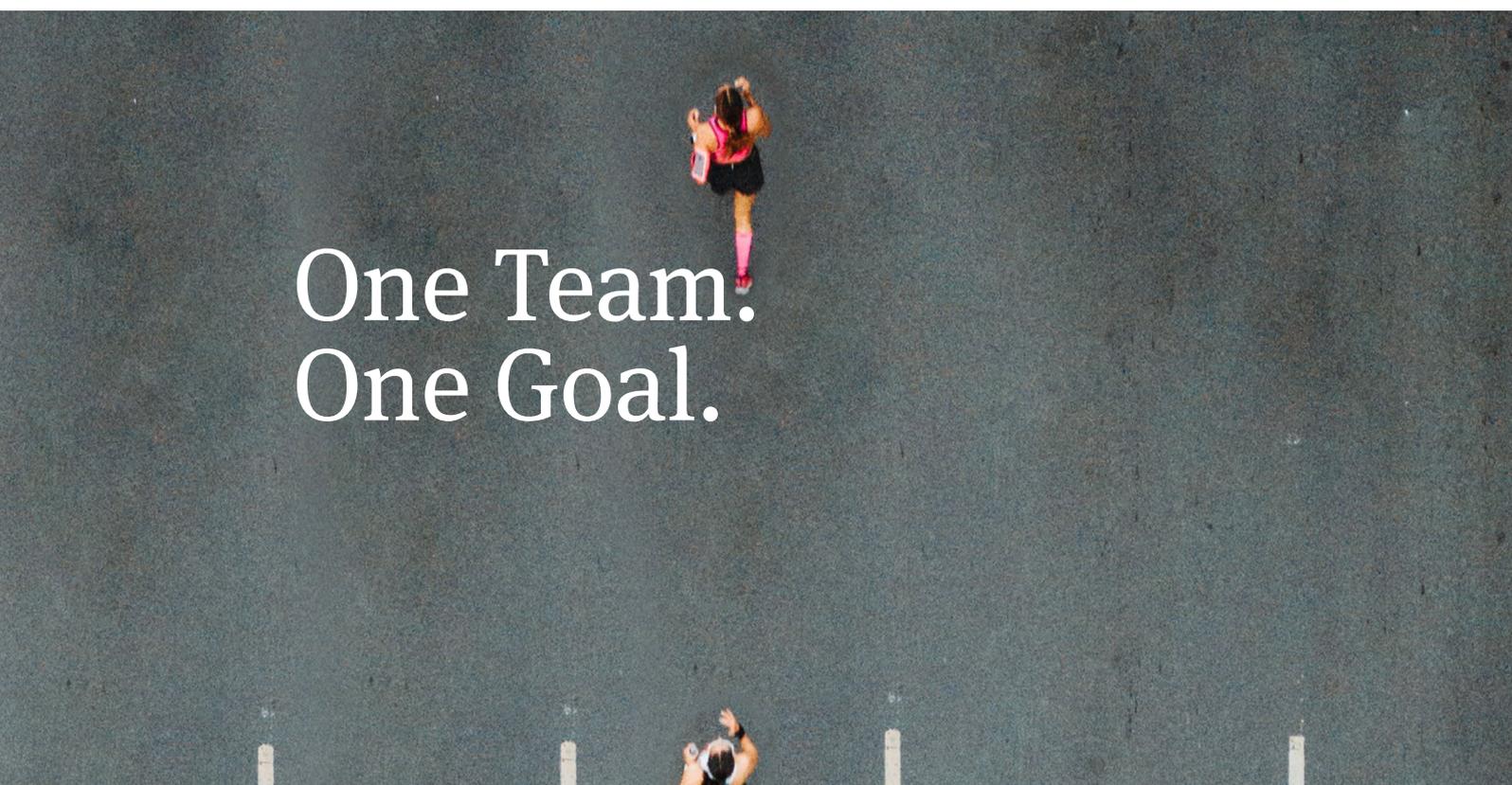
Gina Leder
Senior Associate

T +49 211 60035-256
gina.leder@orka.law



Viktoria Gott, LL.M.
Senior Associate

T +49 30 509320-144
viktoria.gott@orka.law



One Team.
One Goal.